

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -

- gültig ab dem 05.05.2007-

### 1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3 Für die Herstellung des Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH nachstehende Pauschalsätze:

a) Netzanschlusskosten einschließlich Erdarbeiten

	<u>DN 25</u>	<u>DN 40</u>	<u>DN 50</u>
Grundbetrag für die Anschlussleitung im öffentlichen Grund	1.501,78 € brutto (1.262,00 € netto)	1.516,06 € brutto (1.274,00 € netto)	1.549,38 € brutto (1.302,00 € netto),
Preis je lfdm für die Anschlussleitung im privaten Grund	122,57 € brutto ( 103,00 € netto)	124,95 € brutto ( 105,00 € netto)	130,90 € brutto ( 110,00 € netto),

b) Netzanschlusskosten ohne Erdarbeiten

Der Rohrgraben und alle erforderlichen Mauerdurchbrüche werden vom Anschlussnehmer nach Vorgabe der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH in eigener Regie und auf eigene Verantwortung erstellt und wieder geschlossen.

	<u>DN 25</u>	<u>DN 40</u>	<u>DN 50</u>
Grundbetrag für die Anschlussleitung im öffentlichen Grund	303,45 € brutto ( 255,00 € netto)	317,73 € brutto ( 267,00 € netto)	349,86 € brutto ( 294,00 € netto),

Preis je lfdm für die  
Anschlussleitung  
im privaten Grund

51,17 € brutto  
( 43,00 € netto)

53,55 € brutto  
( 45,00 € netto)

58,31 € brutto  
(49,00 € netto),

c) Für die Herstellung eines Netzanschlusses mit einer Nennweite über DN 50 wird der tatsächliche Aufwand berechnet, es sei denn, es wird eine besondere Absprache getroffen.

- 1.4 Ungewöhnliche Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses, etwa durch schwierige Kreuzungsverhältnisse, können gegebenenfalls Erschwerniszuschläge zu den für normale Verhältnisse geltenden Sätzen bedingen.
- 1.5 Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.6 Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH stellt Erdgas mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauchs Brennwert im Normalzustand von ca.  $H_{s,n}$  11,34 kWh / m<sup>3</sup> mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von ca. 23 mbar zur Verfügung.
- 1.7 Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

- 2.1 Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

- 2.4 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Buchstabe A) der "Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH" in der Fassung aus Januar 2002.

Der Baukostenzuschuss beträgt abweichend davon 50 % der ansetzbaren Kosten.

### **3. Fälligkeit**

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

### **4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)**

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch (gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV) bleibt unberührt.

### **5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

**5.1** Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.

**5.2** Die Kosten der Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer mit dem Weiterverrechnungssatz für 2 Monteurstunden in Rechnung gestellt, soweit es sich dabei um einen Zähler mit einer Zählergröße von G 4 - G 16 handelt.

Bei einer Zählergröße ab G 25 werden dem Anschlussnehmer die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür bei einer Zählergröße von G 4 - G 16 jeweils der Weiterverrechnungssatz für 2 Monteurstunden in Rechnung gestellt; bei einer Zählergröße ab G 25 wird dabei dem Anschlussnehmer der tatsächliche Aufwand berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

**5.3** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

### **6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)**

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV

a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 5,00 €,

b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

**7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**

Für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

**8. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 7 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.